



Kurz-Darstellung der rechtlichen Situation der Hundeverbringung nach Deutschland für Tierschutzvereine und private Übernehmer zur Vorlage an die zuständigen Ministerien/Behörden in den Mitgliedstaaten

Von Rechtsanwältin Nicole Kohlstedt

5/2018

im Auftrag von TASSO e.V., Otto-Volger-Str. 15, 65843 Sulzbach/Taunus

A.) Problemstellung/Rechtliche Gesamteinordnung

Viele Tierschutzvereine und Privatpersonen, die Tierschutz betreiben oder einen Hund oder eine Katze aus einem EU-Mitgliedstaat zu sich nehmen wollen, sehen sich derzeit für das Verbringen eines solchen Tieres nach Deutschland immer höheren Schwierigkeiten – besonders im Ausgangsland - ausgesetzt, die weder mit den europäischen Vorgaben in Einklang zu bringen sind, noch gesetzlich im Ankunftsland Deutschland verlangt werden.¹

Hierbei handelt es sich maßgeblich um Länder wie Bulgarien und Rumänien. Aber auch Verbringungen z. B. aus Griechenland sind aufgrund der von den Ländern behaupteten Vorgaben oder Weigerung der örtlich zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten oftmals zumindest mit erhöhtem Aufwand und Kosten verbunden, teilweise unmöglich.

Örtlich zuständige Behörden in Rumänien verlangen beispielsweise eine Bestätigung dafür, dass das für den Ankunftsort zuständige Veterinäramt in Deutschland neben der Meldung über das TRACES-System vier Tage vor dem Transport zusätzlich benachrichtigt wird. Die Behörden verlangen damit eine "Authorisation" von deutschen Behörden, Transporte durchführen zu dürfen. Hierfür gibt es aber weder in Deutschland noch auf europäischer Ebene eine rechtliche Grundlage, so dass dies letztlich dazu führt, dass ein Transport überhaupt nicht über das TRACES-System gemeldet werden kann und damit ggf. der Transport verhindert wird. Auch wird vielfach rechtswidrig verlangt, dass jeder Endadoptant oder jede Pflegestelle über eine TRACES-Nummer verfügen muss oder dass diese Privatpersonen zuvor durch das zuständige Veterinäramt in Deutschland "validiert" sein müssen.

In Bulgarien finden derzeit wohl kaum noch Ausreisen statt. Die dortigen Behörden verlangen vielfach, dass jedes Tier vor seiner Ausreise mindestens 30 Tage in einer offiziell registrierten Einrichtung/Tierheim registriert sein müsse. Weiter verbieten die dortigen Behörden wohl sog. Sammel-Transporte verschiedener Tierschutzorganisationen/Tierschützer.

10

¹Diese Kurz-Darstellung hat nicht zum Ziel, sich mit der generellen Erforderlichkeit der Meldung von Verbringungen über das TRACES-System auseinanderzusetzen. Vielmehr legt die Verfasserin die Auffassung der deutschen Behörden, die eine TRACES-Meldung für das Verbringen von Heimtieren durch Tierschutzorganisationen überwiegend verlangen, der Stellungnahme zugrunde. Im Übrigen verweist die Verfasserin auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 03.12.2015, Rechtssache C-301/14 sowie die darauf erfolgte Entscheidung des BVerwG vom 07.07.2016, Az.: 3 C 23.15.

Solche Praktiken und Vorgehensweisen der Behörden sind rechtlich nicht gedeckt und verstoßen gegen geltendes Unionsrecht. Auch sind solche Vorgaben der Behörden zum Schutz der Tiere nicht erforderlich, insbesondere nicht bei einer Verbringung nach Deutschland. Denn in Deutschland besteht für Privatpersonen, Unternehmen und Tierschutzorganisationen eine Erlaubnispflicht nach dem Tierschutzgesetz, soweit eine Verbringung und/oder Vermittlung von Tieren aus dem Ausland gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistung erfolgt.

Diese Kurz-Darstellung soll daher zunächst die geltenden Vorgaben für das Verbringen von einem Mitgliedstaat in einen anderen darstellen und dann im Folgenden aufzeigen, dass weder eine rechtliche Vorgabe, noch eine Notwendigkeit für die vorgenannten verschärften Bedingungen für vom Tierschutz initiierte Verbringungen nach Deutschland besteht.

Diese Stellungnahme stellt kein umfängliches, wissenschaftliches Gutachten, sondern lediglich eine Stellungnahme der Verfasserin zu der Thematik dar, die auf einer über zehn Jahre bestehenden Erfahrung aus der Praxis beruht.

B.) Darstellung europäischer Vorgaben zur Verbringung

1.) Verordnung (EU) Nr. 576/2013² mit Durchführungsverordnung Nr. 577/2013³ (Vorgaben für ein nicht kommerzielles Verbringen)

Die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 regelt das Verbringen von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken. Die Tiere dürfen gemäß Art. 6 der Verordnung nur dann in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, wenn sie mit einem Transponder gekennzeichnet sind und ein ordnungsgemäß ausgefüllter Heimtierausweis mitgeführt wird⁴, aus dem unter anderem ein gültiger Tollwutimpfschutz⁵ hervorgeht.

²Verordnung (EU Nr. 576/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003.

³Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission vom 28.06.2013 zu den Muster-Identifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, zur Erstellung der Listen der Gebiete und Drittländer sowie zur Festlegung der Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen zur Bestätigung der Einhaltung bestimmter Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates.

⁴Für vor dem 29.12.2014 ausgestellte Heimtierausweise nach Muster des Anhangs der Entscheidung 2003/803/EG und im Übrigen nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 577/2013.

⁵Die Gültigkeitsvorschriften für die Tollwutimpfung sind dem Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu entnehmen.

2.) Richtlinie 92/65/EWG ⁶ , geändert durch Richtlinie 2013/31/EU ⁷ (Vorgaben für ein kommerzielles Verbringen <u>oder/und</u> über 5 Tiere⁸)

Liegen die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 für ein Verbringen zu anderen als Handelszwecken nicht vor, so sind zusätzlich zu den unter Ziffer 1.) dargestellten Bedingungen in Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 weitere Vorgaben einzuhalten.

In der Richtlinie 92/65/EWG, dort Art. 10, geändert durch die Entscheidung der Kommission vom 12.06.2013, 2013/31/EU, zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG, wird verlangt, dass 48 Stunden vor dem Versand das zu verbringende Tier einer klinischen Untersuchung durch einen von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt unterzogen werden soll und auch eine entsprechende Gesundheitsbescheinigung mitgeführt werden muss.

Darüber hinaus verlangen die deutschen Behörden überwiegend die Meldung über das TRACES-System gemäß Art. 4 Abs. 2, 12 der Richtlinie 90/425/EWG ⁹ i. V. m. der Entscheidung 2004/292/EWG¹⁰ vom 30.03.2004.

C.) Nationale Vorgaben für ein Verbringen nach Deutschland

1.) Tierseuchenrechtliche Voraussetzungen

Erfolgt ein Verbringen von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken und bis zu einer Höchstzahl von 5 Tieren, sind die oben unter B.) 1.) genannten Vorgaben unmittelbar anzuwenden.

⁶Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie zur Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen.

⁷Richtlinie 2013/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates hinsichtlich der tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Hunden, Katzen und Frettchen innerhalb der Union und deren Einfuhr in die Union.

⁸Gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 beträgt die Höchstzahl der zu verbringenden Tiere fünf.
⁹Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (90/425/EWG).

¹⁰Entscheidung der Kommission vom 30.03.2004 zur Einführung des TRACES-Systems und zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG (2004/292/EG).

Die Vorgaben für ein Verbringen zu Handelszwecken sind in nationales Recht in der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, dort maßgeblich § 8 als "Genehmigungsfreies Verbringen", umgesetzt.

Das Erfordernis der Gesundheitsbescheinigung ergibt sich aus § 8 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 Ziff. 7 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung.

Anlage 3 Ziffer 7 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung gilt für das Verbringen von Hunden, Hauskatzen und Frettchen. Für ein solches Verbringen sind die folgenden Bedingungen einzuhalten: das Mitführen des Heimtierausweises entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2003/803/EG, der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 576/2013, sowie das Mitführen der amtstierärztlichen Bescheinigung nach Muster des Anhangs E Teil 1 der Richtlinie 92/65/EWG.

Damit werden abschließend die unter Ziffer B.) 2.) genannten Vorgaben der Richtlinien der Union umgesetzt, was auch für sämtliche Mitgliedstaaten verpflichtend ist.

2.) Nationale tierschutzrechtliche Vorgaben in Deutschland

Seit dem 01.08.2014 verlangt der deutsche Gesetzgeber für natürliche oder juristische Personen, die Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringen oder einführen oder/und solche Tiere gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistung vermitteln, eine Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 Ziff. 5 Tierschutzgesetz.

Die Erlaubnispflicht gilt auch für Tierschutzorganisationen, die Tiere aus dem Ausland nach Deutschland verbringen und/oder vermitteln. Der Antragsteller einer solchen Erlaubnis muss dabei bei seinem örtlich zuständigen Veterinäramt ein umfassendes Erlaubnisverfahren durchlaufen, im Rahmen dessen die verantwortlichen Personen ihre Sachkunde, Zuverlässigkeit und Räume/Einrichtungen vor- und nachweisen müssen. Diese Voraussetzungen werden umfassend geprüft.

Mit Erhalt dieser Erlaubnis besteht also die "Legitimation" durch die nationalen Veterinärbehörden

für ein Vermitteln und/oder Verbringen von Auslandstieren nach bzw. in Deutschland.

Damit unterliegt der Erlaubnisinhaber auch umfassend der Kontrolle der örtlich zuständigen Behörden, so auch die Transporte der Tiere nach Deutschland.

D.) Fehlende Notwendigkeit für "weitere Vorgaben"

Die Vorgaben für ein Verbringen von einem Mitgliedstaat in einen anderen sind abschließend durch den europäischen Gesetzgeber geregelt.

Eine Verschärfung der Vorgaben verstößt gegen Unionsrecht und ist aus Sicht der deutschen Behörden sowie der nationalen Vorgaben auch nicht erforderlich.

Die europäischen Vorgaben in den vorgenannten Verordnungen bzw. die in nationales Recht umgesetzten Richtlinien regeln abschließend die tierseuchenrechtlichen Vorgaben für ein Verbringen. Die Mitgliedstaaten sind auch verpflichtet, diese Vorgaben umzusetzen.

Die TRACES bzw. Gesundheitsbescheinigung, die durch die deutschen Behörden überwiegend auch für ein Verbringen durch Tierschutzorganisationen verlangt wird, muss durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ausgestellt werden. Soweit dies nicht erfolgt, stellt dies neben einem Verstoß gegen die Vorgaben selbst im Übrigen auch einen Verstoß gegen Art. 26 - 37 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar.

Die Europäische Union verbietet damit den Mitgliedstaaten unter anderem bestimmte Verhaltensweisen, die den Handel mit Waren aus anderen Mitgliedstaaten benachteiligen, die also protektionistisch wirken. Hierzu zählen Zölle, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie Maßnahmen, die vergleichbare Wirkung entfalten.

In der Entscheidung 2004/292 der Kommission vom 30.03.2004 zur Einführung des TRACES-Systems und zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG wurde bestimmt, dass für den Transport von Tieren von einem Mitgliedstaat in einen anderen jeweils vom Herkunftsland die erforderliche TRACES-Bescheinigung über die Registrierung ausgestellt werden soll.

Diese Vorgaben enthalten eine ausdrückliche Handlungsanweisung an die Mitgliedstaaten.

Auch wird verkannt, dass sich auch der Europäische Gerichtshof mit der Thematik der verbringenden Tierschutzorganisationen schon auseinandergesetzt hat¹¹. Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 03.12.2015 eine grundsätzliche Anwendbarkeit der Vorgaben für ein kommerzielles Verbringen auf die Verbringung von Hunden durch Tierschutzorganisationen erklärt. Maßgeblich ging es hier um die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sowie Art. 12 der Richtlinie 90/425/EWG.

Der Gerichtshof stützt sich zur Begründung maßgeblich auf die Erwägungsgründe 2 bis 4 der Richtlinie 90/425/EWG, in denen dargelegt ist, dass die Richtlinie die Verwirklichung und Harmonisierung des gemeinsamen Binnenmarktes hinsichtlich des innergemeinschaftlichen Handels mit Tieren zur Folge hat¹². Durch eine Beschränkung der veterinärrechtlichen Kontrolle am Abgangsort sollen Hindernisse, die der Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handels mit Tieren im Wege stehen, beseitigt werden.

Bereits in dieser Entscheidung macht also auch der Europäische Gerichtshof unter Verweis auf den europäischen Gesetzgeber deutlich, dass das Verbringen von Hunden (und letztlich auch Katzen) aus den EU-Mitgliedstaaten in einen anderen nicht von einer Tätigkeit oder Kontrolle im Ankunftsland abhängig gemacht werden darf, da dies einen Verstoß gegen die Warenverkehrsfreiheit und den Grundsatz des gemeinsamen Binnenmarktes darstellt.

Die zuständigen Veterinärbehörden an den Abgangsorten können daher weder den ausländischen Tierschutzorganisationen noch Privatpersonen erhöhte Anforderungen für ein Verbringen von Hunden nach Deutschland aufgeben. Dies stellt einen Verstoß gegen geltendes EU-Recht dar.

Weder die tierseuchenrechtlichen europäischen Vorgaben noch die nationalen Vorgaben in Deutschland sehen z. B. eine vorherige "Validierung" jeder End- oder Pflegestelle in Deutschland vor. Dies wäre durch die Behörden auch aufgrund des uferlosen Umfangs nicht zu leisten.

_

¹¹Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 03.12.2015, Rechtssache C-301/14.

¹²Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 03.12.2015, Rechtssache C-301/14, Rn. 48,49.

Weiter ist z. B. auch eine Rückäußerung der deutschen Behörde nach einer zusätzlichen Benachrichtigung weder gesetzlich vorgesehen noch praktikabel. Insoweit ist es den deutschen Behörden mangels entsprechender Rechtsgrundlage auch nicht möglich, dies auszuführen.

Dies gilt auch für Verbringungen von Heimtieren in der Verantwortung einer Privatperson, die ein Transportunternehmen mit der Verbringung beauftragt, und generell für die Durchführung sog. Sammel-Transporte. Diese Transporte umfassen überwiegend mehr als 5 Tiere, so dass auch diese Transporte letztlich nach Auffassung der deutschen Behörden über das TRACES-System gemeldet werden müssen.

Dazu sieht die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 in Art. 5 Abs. 1 vor, dass die Anzahl der Tiere, die vom Halter <u>oder von einer ermächtigten Person</u> bei einer einzelnen Verbringung zu anderen als Handelszwecken mitgeführt werden, höchstens 5 betragen darf.

Auch bei solchen "Sammel-Transporten" ist es aber rechtlich nicht vorgesehen, dass der einzelne private Empfänger im TRACES-System oder sonst irgendwo registriert ist. Auch hierfür existiert keine Rechtsgrundlage.

Die Verordnung (EG) Nr. 599/2004¹³, die eine Muster-Bescheinigung nebst Erläuterungen für den innergemeinschaftlichen Handel enthält, sieht für den Bestimmungsort in Feld I.13 unter Verweis auf die Erläuterungen zu Feld I.12 vor, dass eine Zulassungs- oder Registrierungsnummer nur anzugeben ist, soweit dies verlangt wird. Weder der europäische noch der deutsche Gesetzgeber verlangt dies aber für Privatpersonen, die einen Hund oder eine Katze aus dem Ausland bei sich aufnehmen. Die deutschen Behörden haben damit keine gesetzliche Grundlage, Privatpersonen zu "validieren" bevor diese einen Hund oder eine Katze aus dem Ausland aufnehmen.

E.) Ergebnis

Es besteht keine rechtliche Grundlage und auch keine Notwendigkeit Bedingungen über die im Unionsrecht normierten hinaus von den verbringenden Personen oder Organisationen zu verlangen.

_

¹³Verordnung (EG) Nr. 599/2004 der Kommission vom 30.03.2004 zur Festlegung einheitlicher Musterbescheinigungen und Kontrollberichte für den innergemeinschaftlichen Handel mit Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs.

Die Verordnungen und in nationales Recht umgesetzten Richtlinien regeln abschließend die Voraussetzungen für ein Verbringen.

Wie die Ausführungen der europäischen Legislative und Judikative selbst belegen, darf das Verbringen von Heimtieren aus den EU-Mitgliedstaaten in einen anderen auch nicht von einer Tätigkeit oder Kontrolle im Ankunftsland abhängig gemacht werden darf, da dies einen Verstoß gegen die Warenverkehrsfreiheit und den Grundsatz des gemeinsamen Binnenmarktes darstellt. Denn dadurch werden die Transporte schlicht verhindert, unmöglich gemacht.

Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten werden daher unter den vorgenannten Ausführungen zur Einhaltung der europäischen Vorgaben angehalten.